

**An das
Präsidium des Nationalrates**

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 WIEN

übermittelt an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

27.07.2015
Tel. DW 313
Paul.valenta@pipelife.com

**Stellungnahme zum Entwurf Normengesetz 2015,
Begutachtung (137/ME XXV. GP - Ministerialentwurf – Gesetzestext)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb offener Frist erlauben wir uns eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Normengesetzes 2015 abzugeben.

Die ÖNORMEN besitzen in unserem Geschäftsfeld einen hohen Stellenwert, da sie nicht nur EN- oder ISO-Normen in das österreichische Regelwerk übertragen, sondern in vielen Fällen den wesentlichen Teil einer technisch umfassend definierten Gütesicherung überhaupt erst als Normbestandteil etablieren. Damit wird auch die Basis für die Zertifizierung „ÖNORM GEPRÜFT“ geschaffen.

Mit dieser wichtigen und anerkannten Zertifizierung wird sichergestellt, dass die Produkteigenschaften erfüllt werden und auch eine kontinuierliche Gütesicherung, zusammengesetzt aus Eigen- und Fremdüberwachung, stattfindet. „ÖNORM GEPRÜFT“ ist auch eine von mehreren technischen Anforderungen zur Erlangung der freiwilligen Qualitätsmarken und Gütezeichen im österreichischen Siedlungswasserbau (ÖVGW/GRIS in der Wasserversorgung und GRIS in der Abwasserentsorgung). Daher sollte die Zertifizierung „ÖNORM GEPRÜFT“ jedenfalls auch im Gesetzesentwurf verankert sein.

Wir begrüßen ausdrücklich die im Entwurf definierte Normenstrategie, dass hin künftig bei der Erstellung von Normen alle Interessensgruppen ausgewogen mitwirken sollen. Die vorgesehene Regelung, dass jene Firmen die ein Normenvorhaben beantragen, vorab die vollen Kosten zu entrichten haben, wird jedoch dafür kontraproduktiv sein, da nach dem Motto „Geld regiert die Welt – Geld regiert die Normung“ wohl vor allem die Großbetriebe und weniger die KMU's dies nützen werden können. Bei Normen im allgemeinen Interesse kann der Gesetzesentwurf auch einen „Stillstand“ der Normung hervorrufen, indem aufgrund von Kostenüberlegungen kein Antrag für ein neues Normvorhaben eingebracht wird. Daher ist der §15, Pkt. 3 ersatzlos zu streichen.

Die Installation eines letztendlich politischen Lenkungsremiums durch Mitglieder des Bundes und der Länder steht ebenfalls einer neutralen und interessenskonfliktfreien Normungsarbeit grob entgegen, da die Entscheidung über neue Normungsvorhaben wohl in den Bereich eines fachlich kompetenten Gremiums fallen sollte, sowie dies heute durch die ON-K's gegeben ist.

Über das Österreichische Normungsinstitut wird die Möglichkeit geboten, an europäischen und internationalen Normung mitzuarbeiten. Die pauschale Abgeltung der Urheberrechte von als gesetzlich verbindlich erklärten Normen widerspricht den Bestimmungen des CEN bzw. des ISO und gefährdet daher die Mitgliedschaft und Mitwirkung in diesen wichtigen Institutionen.

Wir ersuchen Sie um Adaptierung des Gesetzesentwurfes und Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Franz Grabner
Geschäftsführer



Ing. Robert Rogina MSc MBA
Bereichsleiter Produktion / QS